Der Gemeindebote

03|2024

Herausgeber: Gemeinde Ponitz
Amtsblatt der Gemeinde Ponitz für Ponitz, Grünberg, Merlach, Zschöpel, Guteborn

32. Jahrgang
28.03.2024

Irischer Abend mit Shamrock Sheep

Grüne Hügel, dröhnende Brandung, grasende Schafe und Pubs, in denen man mehr Geschichten als Gertänke findet. Die Magie Irlands in Worte zu fassen, ist nahezu unmöglich. Deshalb haben sich die sechs Musiker von Shamrock Sheep (die Kleeblatt-Schafe) auch auf eine musikalische Beschreibung der „Grünen Insel" geeinigt. Erleben Sie facettenreiche Klänge, beschwingte Reels, faszienirende Musikgeschichten und melancholische Balladen und die ein oder andere Geschichte aus Irland, Schottland und aus dem Erzgebirge. Denn, wie die sechs Schafe immer sagen: der Blick von „Paddy's green schamrock shore" ist doch fast derselbe, wie der vom Fichtelberg. Es werden natürlich irisches Essen, irisches Bier, Whisky und Cocktails angeboten. Herzliche Einladung zu diesem sicher sehr schönen Abend und danke an alle, die finanziell etwas dazu geben möchten.

Redaktionsschluss für den nächsten Gemeindeboten ist am 21. April 2024

Redaktion: Philip Müller, Telefon: 03764 2084 | E-Mail: info@gemeinde-ponitz.de
Anzeigenannahme: Nicolaus & Partner Ing. GbR, Telefon: 034496 60041 | E-Mail: ponitz@nico-partner.de

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund notwendiger redaktioneller Änderungen wird die folgende Bekanntmachung erneut veröffentlicht:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde **Ponitz** wird am **26. Mai 2024** ein **ehrenamtlicher** Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tra-

gen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **60** Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den

►

wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises **Altenburger Land** oder im **Gemeinderat** der Gemeinde **Ponitz** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **48**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises **Altenburger Land**, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde **Gößnitz** bis zum **22. April 2024, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Gößnitz

Montag ..... **09:00 – 12:00 Uhr**
Dienstags ..... **09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr**
Mittwochs ..... **09:00 – 12:00 Uhr**
Donnerstags ..... **09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr**
Freitag ..... **09:00 – 12:00 Uhr**

im **Einwohnermeldeamt** im Rathaus (Zimmer 005, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024, bis 18:00 Uhr,** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde **Ponitz in der Stadtverwaltung der Stadt Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024, bis 18:00 Uhr,** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024, bis 18:00 Uhr**, behoben sein. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ponitz, den 27. Februar 2024

gez. Lehnert, Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund notwendiger redaktioneller Änderungen wird die folgende Bekanntmachung erneut veröffentlicht:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde **Ponitz** sind am **26. Mai 2024** 12 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines **Gemeinderatsmitglieds** sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **24** Bewerber enthalten.

▶

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises **Altenburger Land** oder im **Gemeinderat** der Gemeinde **Ponitz** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **48** Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im **Gemeinderat** vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **erfüllenden Gemeinde Gößnitz** bis zum **22. April 2024, 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Gößnitz

Montag ..... **09:00 – 12:00 Uhr**
Dienstags ..... **09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr**
Mittwochs ..... **09:00 – 12:00 Uhr**
Donnerstags ..... **09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr**
Freitag ..... **09:00 – 12:00 Uhr**

im **Einwohnermeldeamt** im Rathaus (Zimmer 005, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18:00 Uhr,** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024, bis 18:00 Uhr,** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde **Ponitz in der Stadtverwaltung der Stadt Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten

▶

des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024, bis 18:00 Uhr,** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ponitz, den 27. Februar 2024

gez. Lehnert, Wahlleiterin

Bekanntmachung

zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan der Stadt Gößnitz, Gemeinde Ponitz und Gemeinde Heyersdorf gemäß Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019.

Der § 41 Abs. 1 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) normiert, dass **bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen** sicherzustellen ist, dass durch diese keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sein.

Die Stadt Gößnitz hat auch für die erfüllenden Gemeinden Ponitz und Heyersdorf jeweils einzeln eine Berichterstattung zu verfassen, die durch den jeweiligen Stadtrat oder Gemeinderat per Beschluss zur Kenntnis zu nehmen ist.

Die abgeschlossene Lärmkartierung durch das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) wird im Internet zur Verfügung gestellt unter:

https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/immissionsschutz/ul und wurde bereits veröffentlicht:

- Amtsblatt der Stadt Gößnitz am 22. April 2023, Nr. 2, Seite 12
- Gemeindebote der Gemeinde Ponitz am 30. März 2023, Nr. 03/2023, Seite 12
- Amtsblatt der Gemeinde Heyersdorf am 14. März 2023, Nr. 02, Seite 7

Der jeweilige Entwurf zum Lärmaktionsplanes für die Stadt Gößnitz, Gemeinde Ponitz und Gemeinde Heyersdorf wird in der Zeit **vom 13. Mai bis 7. Juni 2024** auf der Internetseite der Stadt Gößnitz veröffentlicht, unter:

www.goessnitz.de/inhalte/goessnitz/_inhalt/verwaltung/oeffentl-bekanntmachungen/oeffentl-bekanntmachungen

Des Weiteren liegen die Unterlagen zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Gößnitz, Stadtbauamt, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, Zimmer 107, aus und können eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr
	13:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	geschlossen

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können Hinweise, Anregungen und /oder Bedenken durch Betroffene schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Lärmaktionsplanes eingewilligt.

Gößnitz, 18. März 2024

Gunther Kupfer, Amtsleiter

Einladung zur Anlieger- bzw. Einwohnerversammlung

Wie angekündigt, möchten wir **am Montag, dem 15. April 2024,** gleich drei Anliegerversammlungen durchführen. Für die Anlieger der Mitschurinsiedlung, Gößnitzer Straße und Bahnhofstraße möchten wir, die aufgrund der bereits verstrichenen Zeit, einige Information zur geplanten Baumaßnahme in 2024 mitteilen. Für die betroffenen Einwohner von Zschöpel und Grünberg möchten wir über die Fördermöglichkeiten für eine vollbiologische Kleinkläranlage informieren.

17:00 Uhr **Anlieger Bahnhofstraße**

17:45 Uhr **Anlieger Mitschurinsiedlung, Gößnitzer Straße**

18:30 Uhr **Einwohner Grünberg und Zschöpel**

Zu Gast ist Herr Gelbrich vom Zweckverband (ZAL) und die jeweiligen Bauleiter und Baufirmen.

Gemeindeverwaltung

Mitteilung

über die Verlängerung des Zeitraumes der Durchführung von Messungen der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt im Freistaat Thüringen seit Oktober 2023 gemeinsam mit seinem Vertragspartner Dr. Joachim Kemski – Sachverständigenbüro Radon – Bodenluftmessungen durch. Witterungsbedingt mussten die Messungen zur Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens Ende November vorläufig eingestellt werden und können nicht, wie geplant, bis zum 30. April 2024 abgeschlossen werden. Der Zeitraum zur Durchführung der Bodenluftmessungen wird daher in der Gemeinde Ponitz bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Sobald die Witterungs- und Bodenbedingungen die Durchführung von Messungen erlauben, werden diese auf den bereits in der Ankündigung des Messprogramms bekannt gegebenen Flurstücken fortgesetzt.

Das TLUBN bittet weiterhin um Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon-Hotline: Tel. 0361 - 573943943, E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

Karsten Taudte, Sachbearbeiter

Großbaustelle Ponitz

Liebe Leserinnen und Leser,

wie in der Ponitz-App bereits angekündigt, möchten wir Ihnen gerne noch weitere Informationen zum Ausbau der Bahnstrecke und der damit angesprochenen Probleme geben.

Alleine auf dem Streckenabschnitt Ponitz-Gößnitz werden bis voraussichtlich 2026 über 100 Millionen Euro verbaut.

Davon muss alleine die Gemeinde Ponitz 6 Millionen organisieren, glücklicherweise ist dies durch die Unterstützung des Freistaats Thüringen darstellbar, dennoch muss ca. 1 Million Euro aus Eigenmitteln der Gemeinde finanziert werden.

Neben den Gleisanlagen werden in unsere Gemeinde mehrere Durchlässe erneuert, aber auch drei Brückenbauwerke werden komplett neu gebaut.

Zur Vorbereitung der Baumaßnahme sind 2024 bereits tausende Tonnen Material bewegt wurden und das beschäftigt uns alle.

Ab Sommer ist dann die Bahnunterführung in der Bahnhofstraße und Merlacher Straße gesperrt, nach Fertigstellung und Verkehrsfreigabe kommt dann noch die Brücke in der Schmöllner Straße dran.

So soll zumindest immer eine Eisenbahnüberführung in Richtung Grünberg und Zschöpel befahrbar bleiben.

Neben der Deutschen Bahn ist auch der Energieversorger 50Hertz in der ganzen Region dabei, eine neue Stromtrasse zu errichten.

Der Ausbau der Hochspannungsleitung ist bereits weit fortgeschritten und sollte in diesem Jahr fertiggestellt werden, dennoch gibt es auch hier noch viel Bewegung auf unseren Straßen. ►

Neben diesen Großmaßnahmen findet noch unser eigener Straßenbau in der Gößnitzer Straße und Bahnhofstraße statt, das alles bringt natürlich erhebliche Verkehrsbelastungen mit sich.

Wir haben bereits mehrfach den Wunsch der Einwohner nach Geschwindigkeitsbegrenzungen an die zuständige Verkehrsbehörde weitergegeben und auch unterstützt.

Leider liegt die Entscheidung nicht in unserer Hand bzw. Kompetenz. Was wir aber in der Hand haben, dass wir die Instandsetzung zerstörter Straßen einzufordern können.

Hier sind wir mit der Deutschen Bahn im konstruktiven Austausch. Die Schäden werden dokumentiert und sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen auf Kosten der Bahn instandgesetzt werden.

So gibt es für den Schneidemühlenweges bereits konkrete Zusagen.

Wir können aber nur für unsere Gemeindestraßen handeln! die Meeraner Straße ist z. B. eine Kreisstraße.

Wir werden weiter den Dialog mit der Bahn suchen, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Nutzen Sie gerne die Veranstaltung (Termin in dieser Ausgabe) der Bahn im Ponitzer Schloss, um sich genauer zu informieren.

In der Hoffnung auf einen möglichst schnellen Bauverlauf und Ihr Verständnis.

Herzlichst

M. Greunke, Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Einladung zu einer Dialogveranstaltung

Bauarbeiten auf dem Streckenabschnitt Ponitz – Crimmitschau der Sachsen-Franken-Magistrale

Der Streckenabschnitt Ponitz – Crimmitschau ist Teil der Sachsen-Franken-Magistrale, der S-Bahn-Verbindung von Halle über Leipzig nach Zwickau. Nachdem im Knoten Gößnitz die Bauarbeiten bereits fortgeschritten sind, werden nun auf der freien Strecke zwischen Gößnitz und Crimmitschau die technischen Voraussetzungen für Geschwindigkeiten bis zu 160 km/h für den Personenverkehr und bis zu 120 km/h für den Güterverkehr geschaffen. Dafür werden unter anderem Brückenbauwerke modernisiert und Lärmschutzwände errichtet.

Wir möchten Ihnen schon vorab die Arbeiten vorstellen und Sie über die damit verbundenen Einschränkungen informieren. Aus diesem Grund laden wir alle betroffenen und interessierten Anwohnenden zu einer **Dialogveranstaltung am Mittwoch, dem 17. April 2024, von 17:00 bis 19:00 Uhr**, in das Renaissanceschloss Ponitz, Schlosshof 1, 04631 Ponitz, ein.

Für Fragen zu den geplanten Baumaßnahmen und gfs. Betroffenheiten stehen Ihnen die verantwortlichen Projektingenieure und Experten zur Verfügung.

Sollten Sie bereits vor dem Termin konkrete Fragen haben, können Sie uns diese gern vorab zusenden. Sie erreichen uns unter folgender E-Mail-Adresse: sachsen-franken-magistrale@deutschebahn.com

Ihre Deutsche Bahn

Plauderkäffchen im Lesecafé

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne lade ich Sie zu unserem Plauderkäffchen-Nachmittag **am 4. April 2024, 13:30 Uhr**, im Lesecafé des Ponitzer Renaissanceschlosses ein. Motto der Veranstaltung ist der Austausch für Verbesserungen und Anregungen im Gemeindegebiet, da wir uns stetig weiterentwickeln möchten.

Außerdem werden wir kurzen Besuch von Frau Kathrin Lange bekommen, welche nochmal um die Unterstützung der Vorbereitungen zum 111-jährigen Jubiläum des Ponitzer Kindergartens bitten möchte.

Ich freue mich auf ihren Besuch.

Philip Müller, Ihr Dorfkümmerer

Smartphoneschulung

Am 22. Februar 2024 veranstalteten wir, Praktikatin S. Schumann und Dorfkümmerer P. Müller, eine Smartphoneschulung mit dem mobilen Beratungsteam Agathe im Schloss für die Senioren und Seniorinnen.

Die Veranstaltung war ein voller Erfolg. Wir als Team konnten all ihre Fragen, die sie auf dem Herzen hatten zum Thema ,,Smartphone", zur Zufriedenheit beantworten.

Wir bedanken uns für die zahlreiche Teilnahme (20) und bei Frau Mehlig, die im Lesecafé mit selbstgebackenem Blätterteiggebäck, Stollen und frischem Kaffee für das leibliche Wohl sorgte.

Mit lieben Grüßen

S. Schumann, Praktikantin

Ponitz gewinnt Ausschreibung für Pilotprojekt „Flugtaxi" für 2026

Seit dem 19. März 2024 ist es offiziell – Ponitz wird ab 2026 einen von sieben Flugtaxi-Landeplätzen pro Bundesland erhalten.

Zwei dieser sieben Plätze wurden im Vorfeld bereits der jeweiligen Landeshauptstadt zugesichert. Bis 2029 sollen dann deutschlandweit alle Bundesländer mit den Landeplätzen ausgestattet sein.

Jeweils ein Landeplatz der Landeshauptstädte dient der ausschließlichen Nutzung zwischen den Bundesländern.

Durch die Förderung während des Pilotprojekts kann der Flug-Kilometer für 4,50 € angeboten werden. Ohne die Unterstützung würde sich die Kosten auf knapp 13,00 € pro Kilometer belaufen.

Die Geschwindigkeit der der vollelektrischen Fluggeräte beträgt bis zu 130 km/h, es fliegt autonom und bietet Platz für bis zu fünf Passagiere.

Das Projekt befindet sich bis 2031 in der Testphase, danach wird entschieden, ob das Projekt weiter ausgebaut und dauerhaft realisiert wird.

Als Standort wurde bereits die Mühle in Ponitz angekauft, welche wie geplant abgebrochen wird.

Wir freuen uns, damit den richtigen Schritt in die Zukunft gegangen zu sein. Dadurch wird sich Ponitz dauerhaft in Thüringen und vielleicht sogar deutschlandweit etablieren.

Gemeinde Ponitz

Achtung Aprilscherz!

Jagdgenossenschaft Ponitz – Grünberg

Die Jagdgenossenschaft Ponitz – Grünberg lädt **am 16. April 2024, 18:00 Uhr**, in den Dorfgemeinschaftsraum, über der Feuerwehr in Ponitz, zu ihrer jährlichen Mitgliederversammlung ein.

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Informationen zum Pachtjahr 2023 mit Jagdtrophäenschau
5. Beschluss zur Gestaltung des Jagdpachtvertrages
6. Beschluss zu Aufwandsentschädigungen
7. Beschluss zum Haushalt 2024
8. Sonstiges

Alle Mitglieder (Landbesitzer) sind für diesen Abend herzlich eingeladen.

Vorstand, Jagdgenossenschaft Ponitz – Grünberg

Inklusion geht uns alle an – Freistaat hat Online-Umfragen gestartet

Erfurt. Das Thüringer Sozialministerium hat zwei online-Umfragen zum Thema „Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen" veröffentlicht.

Ausgangspunkt für die breit angelegten Bürger-Befragungen sind zum einen die Evaluation des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zum anderen die Erstellung eines Thüringer Teilhabe-Berichts. Die Umfrage „Teilhabe-Bericht" enthält Fragen etwa zu den Themen Wohnen, Arbeit und Freizeit. In der Umfrage „Evaluation" geht es unter anderem um das Thema Barrierefreiheit von Behörden. ►

Beide Umfragen können **bis zum 12. Mai 2024** online beantwortet werden. Die Teilnahme an den Umfragen erfolgt anonym. Weitere Informationen sowie die Links zu den Umfragen unter:

www.tmasgff.de/teilhabedialog

„Der Berg ruft!" – 20. Zschöpeler Hexenbrennen

Aus alter Tradition heraus laden wir wieder unsere Gäste **am 30. April 2024, ab 18:00 Uhr**, zur Walpurgisnacht auf dem Zschöpeler Berg zum Hexenbrennen im Windparkstadion, der ehemaligen Sandgrube in Zschöpel, ein!

Mit der Hoffnung auf einen milden Frühlingsabend wird zur Vertreibung des Winters symbolisch eine Hexe verbrannt. Sollte es frischer sein als erwartet wird uns das große Walpurgisfeuer wärmen.

Zum 20. Mal fordern wir Sie also auf, mit uns in den Mai zu tanzen – zu Klassikern und aktuellen Charts aus der Konserve bieten wir ausreichend Programm und eine angenehme musikalische Umrahmung.

Unsere kleinen Gäste dürfen sich über ein Kinderschminken freuen und sich an unserer Feuerschale bei Knüppelteig wärmen.

Für das kühle „Zschöpeler Hexenbräu" vom Fass, leckeren heißen und kalten Cocktails sowie Gaumenfreuden vom Grill wird wieder ausreichend gesorgt sein.

Wir freuen uns schon jetzt auf ein Wiedersehen!

Teresa Neumann, Zschöpeler Heimatfreunde e. V.

Erfolgreiche Sportler und Sportlerinnen aus Ponitz

Mit großer Freude haben wir die Nominierung von Frau Celia Hoffman aus Ponitz zur Sportlerin des Jahres mitverfolgt. Frau Hoffman ist in Ponitz aufgewachsen. Sie hat das Hockeyspielen in Meerane gelernt. Die Begeisterung hat Sie von Ihrem Vater übernommen, der selbst in dieser Sportart aktiv war.

Ihre Eltern unterstützten sie bis heute bei Ihrem Sport. „Als ich nach Chemnitz gewechselt bin, haben sie mich mehrfach in der Woche zum Training gefahren. Und bis jetzt sitzen sie bei meinen Spielen auf der Tribüne", dafür ist sie dankbar.

Celia Hoffmann ist die Tormaschine ihres Hockey-Vereins Post SV Chemnitz. Mit 17 Treffern in der Saison 2022/2023 hatte sie einen entscheidenden Anteil daran, dass ihr Team sich den ersten Platz in der Regionalliga-Tabelle sicherte und so in die 2. Bundesliga aufgestiegen ist. Noch nie hat eine Mannschaft des Chemnitzer Vereins in der zweithöchsten Spielklasse Deutschlands gespielt. „Wir haben überhaupt nicht damit gerechnet, dass wir so durchmarschieren werden", sagt die 20-jährige. „Ein Jahr zuvor spielten wir noch in der Oberliga. Wir haben uns für die Regionalliga eigentlich nur vorgenommen, die Klasse zu halten." So die Ponitzerin Celia Hoffmann.

Wir gratulieren für diese Nominierung die sicher für die junge Frau eine große Ehre ist, auch wenn es nicht ganz für den ersten Platz gereicht hat.

Ebenfalls freuen wir uns über Steffen Jahn und Sohn Matti – beide ebenfalls im Hockey aktiv.

Steffen Jahn aus Ponitz ist als Torwart der German Masters Ü60 (Deutsche Nationalmannschaft Hockey) im englischen Nottingham nominiert worden.

Er setzte sich gegen Mitkonkurrenten durch und vertritt Ende März in England nicht nur Deutschland, sondern ebenfalls seinen Heimatverein SV Motor Meerane. Auch als Trainer dieses Vereins ist Steffen Jahn erfolgreich mit der Männermannschaft in die Regionalliga aufgestiegen.

Sohn Matti spielt mittlerweile schon in der Landesauswahl Mitteldeutschland U16 und schaffte in Berlin im Dezember 2023 den Aufstieg in die Liga A. Zusammen werden sie demnächst eine „Jungs-Mannschaft" des Vereins trainieren.

Wir sind sehr stolz über die gezeigten Leistungen unserer Sportler und Sportlerinnen und wünschen für die Zukunft maximale sportliche Erfolge.

Marcel Greunke, Bürgermeister

Sportnachrichten

Sponsoring Polo-Shirts

durch Mario & Rainer Göpel GbR für die Fußball-Herrenmannschaft des SV Eintracht Ponitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Weg möchten wir, die Fußball-Herrenmannschaft des SV Eintracht Ponitz, uns recht herzlich für das Sponsoring der neuen Polo-Shirts bei der Mario & Rainer Göpel GbR bedanken. Seit Jahrzehnten können wir auf die Unterstützung bauen.

Ob finanziell, dem Einsatz von Landmaschinen zur Instandhaltung des Platzes, oder baulichen Konstruktionen, bei dem landwirtschaftlichen Betrieb aus unserem benachbarten Heyersdorf finden wir immer ein offenes Ohr. Danke für diese Unterstützung, all das ist nicht selbstverständlich.

Gerne können Sie unsere nächsten Heimspiele besuchen, um zu sehen, dass durch die einheitliche Kleidung der Mannschaft ein richtig tolles Bild entsteht. Das nächste **Heimspiel** findet **am 7. April 2024, um 15:00 Uhr**, auf dem Sportplatz in Ponitz, statt.

Müller, Dorfkümmerer – im Namen der Fußball-Herrenmannschaft des SV Eintracht Ponitz

Radtour durch den Frühling

Frühling heißt Radelzeit! Traditionell lädt der Sportverein „Eintracht" in diesem Jahr wieder zu einer Radtour durch das Altenburger Land ein.

Start ist **am Sonntag, dem 5. Mai 2024, 10:00 Uhr**, auf dem Schlosshof Ponitz (Schulbushaltestelle).

Wie in den letzten Jahren wird die Tour ca. 35 km lang sein und ein kräftigendes Mittagessen darf natürlich auch nicht fehlen. Der genaue Verlauf befindet sich aktuell noch in der Planung und wird zeitnah bekannt gegeben. Die Tour ist auch für nicht so geübte Radfahrer kein Problem, egal ob mit oder ohne E-Bike, wobei der Anteil an E-Bikes in den letzten Jahren zugenommen hat. Ein wenig Kleingeld für ein gemütliches Mittagessen sollte man einstecken haben.

Wir freuen uns über zahlreiche Teilnehmer und hoffen natürlich auf bestes Fahrradwetter.

Nadine Kreil,
Vorsitzende des Sportvereins „Eintracht" e. V.

Kultur- und Heimatverein Ponitz e. V.

Neues vom Heimatverein

Einen Vortrag über den Ort Merlach

Unser Vereinsmitglied, Herr Bernd Simon, hält am **Freitag, dem 5. April 2024, 19:00 Uhr,** im Gasthof Merlach, einen Vortrag über den Ort Merlach unter Verwendung des Protokollbuches des Gemeinderates Merlach von 1908 bis 1950. Herzliche Einladung an Interessierte.

Elisabeth Habicht, Vorsitzende Kultur- und Heimatverein Ponitz e. V.

Verkehrsteilnehmerschulung

Am Freitag, dem 12. April 2024, 19:00 Uhr, findet im Vereinshaus Ponitz, Pfarrberg 4, Heimatvereinszimmer, die nächste Verkehrsteilnehmerschulung zum Thema: Frühjahrs- und Sommerfahrverkehr, Aktuelles Verkehrsgeschehen" statt. Moderiert wird die Veranstaltung von Dipl. päd. Klaus Burkhardt.

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen. Die Veranstaltung ist kostenlos, eine kleine Spende erbeten. Es laden ein

MC Schmölln im ADAC, VHS Schmölln und der Kultur- und Heimatverein Ponitz e. V.

Renaissanceschloss Ponitz

Einladung zum Dixieland mit den STEEP WALL STOMPERS

Am Samstag, dem 6. April 2024, 19:30 Uhr, gastiert die Meeraner Dixieland Band STEEP WALL STOMPERS im Festsaal Marlis Kressner des Renaissanceschlossses Ponitz. Die STEEP WALL STOMPERS – der Name soll an das nicht nur bei Radsportfreunden bekannte Wahrzeichen, die „Steile Wand von Meerane" erinnern – sind eines der Kinder des Internationalen Dixieland-Festivals in Dresden. Beim alljährlichen Treffen der Dixie-Welt in der Elbestadt fand man sein Fenster zur Welt.

Angesteckt von dem in Dresden hautnah erlebten Enthusiasmus der großen Jazz-Gemeinde, gründeten die Jazzbegeisterten aus Meerane und Umgebung Ende der 1970er Jahre diese Band, die sich dem traditionellen Dixieland verpflichtet fühlt und keinen Staub auf dieser Musik ansetzen lässt. Seit der Gründung haben mehr als 40 Musiker in der Band mitgespielt, deren Besetzung mit sieben Musikern immer gleich geblieben ist.

Seit vielen Jahren sind die STEEP WALL STOMPERS bei Auftritten im Sächsisch-Thüringischen Raum zu finden, bei Festivals in Dresden und vielen anderen Metropolen, aber auch in Kulturhäusern und bei Dampferfahrten auf der Elbe.

Die Tanzmusik der 1920er und 1930er Jahre, der ureigene Dixieland im New Orleans-Stil, hat sich auch über die Jahrtausendwende nicht unterkriegen lassen. Es hat sich viel verändert, und das ist gut so. Aber was gut war, das bleibt.

Und so wollen die STEEP WALL STOMPERS am 6. April 2024 allen Freunden des Dixieland einen erlebnisreichen Abend bereiten.

Dr. Mehlig

Kirchennachrichten

Der Kirchenbote der Gemeinde Ponitz

Pfarrer Peter Klukas
Pfarrberg 1, 04639 Gößnitz, Tel. 034493 30040

Büro der Kirchengemeinde:
Tel. 03764 4632, Fax 03764 2597

Kreisstelle für Diakonie Altenburg
Geraer Straße 46, 04600 Altenburg, Tel. 03447 8958020

Kirchensteuertelefon (geb. frei): 0800 7137137
Telefonseelsorge (geb. frei): 0800 1110111

www.kirche-ponitz.de | www.silbermannorgel-ponitz.de

„Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt." *(1 Petr 3,15)*

Ihr Pfarrer Peter Klukas

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 31.03.2024 – Ostersonntag
14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 07.04.2024
09:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 21.04.2024
09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 27.04.2024
19:30 Uhr Orgelkonzert mit Andreas Rockstroh

Informationen aus der Kirchgemeinde

Herzliche Einladung zum Mitsingen! – Unser Chor probt immer **dienstags von 19:30 bis 21:00 Uhr**.

Die Proben finden monatlich wechselnd in Ponitz und Gößnitz statt. Proben im April in Ponitz (Pfarrberg 2). Am 2. April 2024 findet keine Probe statt. Proben im Mai in Gößnitz im Pfarrhaus (Pfarrberg 1). Alle Singbegeisterten sind herzlich willkommen!

Das Büro der Kirchgemeinde ist a**m Dienstag, dem 9. April 2024, von 15:00 bis 17:00 Uhr,** geöffnet.

Gemeindekirchenrat

Gottesdienste in Grünberg

Sonntag, 31.03.2024– Ostersonntag
06:30 Uhr Auferstehungsandacht, Pfn. U. Lange

Montag, 01.04.2024 – Ostermontag
16:00 Uhr Traditionelles Ostermontagskonzert

Das „Linden-Duo" Joachim Fleischer und Ekkehardt Schütz lädt zum gemeinsamen Singen ein. Von Gitarre und Akkordeon begleitet, erklingen Volks- und Wanderlieder verschiedener Traditionen. Ob es um das Wandern, der Handwerkskunst, gesellschaftliche Themen oder Liebe geht – das Repertoire erstreckt sich über deutsche Lieder bis zu jüdischen Klassikern. Anlässlich dieses Ostermontagskonzertes werden auch Osterlieder und Lieder des Neubeginns zu hören sein. Der Eintritt ist frei. Herzliche Einladung dazu, wir freuen uns auf euch.

Sonntag, 14.04.2024
10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst , Pfn. U. Lange

Herzlichst S. Klein

Verkaufe Einfamilienhaus in Zschöpel

Baujahr 1892 | Grundstücksfläche 539 m² | Wohnfläche 105 m² | teilunterkellert | 7 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad | Dachboden ausbaufähig | Nachtspeicheröfen 1998 | Kohleofen zusätzlich in Küche und Bad | Kunststofffenster mit Aufsatzrollladen 1995 | Dach Biberschwanzeindeckung 1997 | Klärgrube 1996 | Elektrik 1975 | Garage 1975

Verkaufspreis: 58,000,00 €

Bei Interesse Tel. 01525 1026790

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ponitz
Gößnitzer Str. 1, 04639 Ponitz

Verantwortlicher: Bürgermeister Marcel Greunke
oder sein Vertreter im Amt

Erscheinungsweise: einmal monatlich

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie des Gemeinderates.

Druck, Verlag:
NICOLAUS & Partner, Nöbdenitz, Dorfstr. 10,
04626 Schmölln | Ansprechpartner: Herr Radziej
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506
E-Mail: ponitz@nico-partner.de

Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an:
Gemeindeverwaltung Ponitz, Herr Müller
Gößnitzer Str. 1, 04639 Ponitz, Tel. 03764 2084
E-Mail: info@gemeinde-ponitz.de

Anzeigenaufträge für den Inseratenteil an:
NICOLAUS & Partner Nöbdenitz oder
Gemeindeverwaltung Ponitz

Das Amtsblatt der Gemeinde Ponitz wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Exemplare sind in der Gemeindeverwaltung Ponitz, Gößnitzer Straße 1, 04639 Ponitz zum Preis von 0,50 € möglich.

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir dies in der Gemeindeverwaltung Ponitz zu melden.